Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/7/8 5Ob581/80, 6Ob1538/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1980

Norm

ABGB §1168a

Rechtssatz

§ 1168 a ABGB spricht nur von offenbaren Mängeln. Nur wenn der Unternehmer den Mangel erkannt hat, wenn auch auf Grund besonderer Sachkenntnis oder über das übliche hinausgehender besonders sorgfältiger Prüfung, muß er gleichfalls den Besteller warnen, mag es sich auch nicht um einen offenbaren Mangel gehandelt haben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 581/80
  Entscheidungstext OGH 08.07.1980 5 Ob 581/80
  Veröff: HS X/XI/27
- 6 Ob 1538/95
  Entscheidungstext OGH 18.05.1995 6 Ob 1538/95
  Auch; nur: § 1168 a ABGB spricht nur von offenbaren Mängeln. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0021976

Dokumentnummer

JJR_19800708_OGH0002_0050OB00581_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at